



## **Rundschreiben Nr. 04/2012 -Zusatzversorgungskasse-**

- I. Zwölfte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg-Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) vom 6. Januar 2012 - Ergänzungslieferung zum Handbuch KVBbg-ZVK-**
- II. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen möchten wir Ihnen nachfolgende Informationen geben:

- I. Zwölfte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg-Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) vom 6. Januar 2012 - Ergänzungslieferung zum Handbuch KVBbg-ZVK-**

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die Zwölfte Satzungsänderung als Ergänzungslieferung zum Handbuch des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) mit der Bitte, diese nach folgendem Plan in die Loseblattausgabe der Satzung einzuordnen:

<u>Entfernen</u>		<u>Einlegen</u>	
Seite	Blätter	Seite	Blätter
Titelseite	1	Titelseite	1
1-6	3	1-6	3
21/22	1	21/22	1
31-36	3	31-36	3
38a-42	3	38a-42	3
47/48	1	47/48	1
51-84	17	51-87	19

Ausführliche Informationen zu den Satzungsänderungen erhielten Sie bereits mit den Rundschreiben 02/2011 im Juni 2011 und 03/2012 im Juni 2012.

## **II. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2011**

In diesem Jahr werden die Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Jahr 2011 ab der 39. Kalenderwoche verschickt. Der Versand erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 Satzung des KVBbg-ZVK- über die Arbeitgeber (Mitglieder) bzw. die ZVK-Bevollmächtigten.

Zu der vorgenannten Verfahrensweise wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder gemäß § 13 Abs. 3 Satzung KVBbg-ZVK- verpflichtet sind, ihren Beschäftigten die Versicherungsnachweise innerhalb eines Monats nach Übermittlung durch die Kasse auszuhändigen.

Der Versicherungsnachweis beinhaltet die von den Arbeitgebern für das Jahr 2011 gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und weist die bis zum 31. Dezember 2011 entstandenen Anwartschaften auf Betriebsrente aus.

Wegen der großen Anzahl an Versicherungsnachweisen kann es auch bei Ihnen zu vermehrten Nachfragen - insbesondere im Hinblick auf die gemeldeten Entgelte und Versicherungsmerkmale für das Jahr 2011 - kommen.

In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass jeder Beschäftigte nach § 51 Abs. 2 Satzung KVBbg-ZVK- innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber beanstanden kann, dass die zu entrichtenden Umlagen bzw. Beiträge sowie die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die ZVK abgeführt oder gemeldet wurden.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter

Anlage